

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	30.09.2010	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche – nachrichtlich -</b>	07.10.2010	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	26.10.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Beschluss zur Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans Nr. II/ G21 " Stadtbahn zum Campus Nord" für das Gebiet der Stadtbahntrasse nördlich Hof Hallau, südlich des Babenhauser Baches, durch das Campusgelände südlich des Moduls SO2 und nördlich der Module SO 3 inkl. Trasse für den Ausbau der Dürerstraße, Wittebreite/ Dürerstraße, Knotenpunkt Dürerstraße/ Schlosshofstraße und Ausbau der Schlosshofstraße bis nördlich der Altdorferstraße sowie Beschluss zur 215. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Bau GB - Stadtbezirk Dornberg**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans Nr. II/G 21 "Stadtbahn zum Campus Nord"  
 BV Dornberg 17.06.2010 TOP 8 Drucksachen Nr. 1125/2009/2014  
 BV Schildesche 24.06.2010 TOP 8 Drucksachen Nr. 1125/2009/2014  
 Stadtentwicklungsausschuss 29.06.2010 TOP 17 Drucksachen Nr. 1125/2009/2014

### Beschlussvorschlag:

1. Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ für das Gebiet der Stadtbahntrasse nördlich Hof Hallau, südlich des Babenhauser Baches, durch das Campusgelände südlich des Moduls SO 2 und nördlich der Module SO 3 inkl. Trasse für den Ausbau der Dürerstraße, Wittebreite / Dürerstraße, Knotenpunkt Dürerstraße / Schlosshofstraße und Ausbau der Schlosshofstraße bis nördlich der Altdorferstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.  
 Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Übersichtsplan M 1:1.000 des Bauamts mit blauer Farbe eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich (Anlage B).

### Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

2. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zu ändern (215. Änderung „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“). Der Änderungsbereich ist aus der Anlage A ersichtlich. Dem Konzept zum Vorentwurf der 215. Flächennutzungsplan-Änderung (Anlage A) wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ sowie für die 215. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ auf Grundlage des vorliegenden Planungsstands für die Stadtbahn (Anlage C) sowie dem Vorentwurf der 215. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.
4. Die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB soll für den Bebauungsplan in dem in dieser Vorlage dargestellten Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad durchgeführt werden (Anlage D).
5. Für denjenigen Teil des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches, der nicht vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans abgedeckt wird, soll eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB in dem in dieser Vorlage dargestellten Umfang und Detaillierungsgrad durchgeführt werden (Anlage E).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die der Stadt Bielefeld durch den Ausbau der Dürerstraße und die Stadtbahnverlängerung voraussichtlich entstehenden Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Die Planungsleistungen für die Verfahrensdurchführung wurde an ein externes Planungsbüro vergeben. Die hierfür anfallenden Kosten inklusive Fachgutachten verbleiben bei der Stadt Bielefeld und werden aus den Haushaltsansätzen des Amtes für Verkehr gedeckt.

### **Begründung zum Beschlussvorschlag:**

#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

##### Allgemeines

Der Bebauungsplan II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ ist seit dem 27.08.2009 rechtskräftig. Die verkehrliche Erschließung des Hochschulcampus Nord erfolgt von Südwesten über den Zehlendorfer Damm sowie von Nordosten über die auszubauende Dürerstraße. Als Grundlage des Bebauungsplans „Hochschulcampus Nord“ hat die Stadt Bielefeld verkehrliche Vorgaben beschlossen. Kernpunkt dieser Vorgaben ist eine hochwertige Anbindung des Hochschulcampus Nord an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Um dies zu erreichen, soll die Stadtbahnlinie 4 von ihrer derzeitigen Endhaltestelle Lohmannshof durch den nördlichen Teil des Campus Nord bis zur Schlosshofstraße verlängert werden. Zudem wird eine Bustrasse durch das Campusgelände geführt.

Der Bebauungsplan „Hochschulcampus Nord“ hat für die Stadtbahnverlängerung sowie für den Ausbau der Dürerstraße östlich des Campus noch kein Planungsrecht geschaffen. Dies war nicht erforderlich. Das Modul SO 1 und das westliche Modul SO 3 werden über den Zehlendorfer Damm und die bestehende Stadtbahnhaltestelle Wellensiek erschlossen. Planungsrecht für die Erschließungsstraße zur Anbindung dieser Module an den Zehlendorfer Damm sowie die Ertüchtigung der Stadtbahnhaltestelle Wellensiek ist mit dem Bebauungsplan Hochschulcampus Nord geschaffen worden. Die Entwicklung des Hochschulcampus Nord beginnt mit dem Modul SO1. Die Fachhochschule befindet sich bereits im Bau.

Für die Verlängerung der Stadtbahn war zunächst vorgesehen, im zeitlichen Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau des Campus ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Diese Vorgehensweise ist für die Planung von Verkehrsanlagen allgemein üblich. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens sollte aufgrund der engen Verzahnung beider Vorhaben auch das Planrecht für den Ausbau der Dürerstraße östlich des Campus geschaffen werden. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochschulcampus Nord“ vorgesehene Trassenverlauf der Stadtbahn wurde als Hinweis (Stadtbahn – in Aussicht genommene Planung) in die Planzeichnung des B-Plans „Hochschulcampus Nord“ übernommen.

Stadtbahnverlängerung und Ausbau der Dürerstraße wurden bei der Aufstellung des B-Plans „Hochschulcampus Nord“ im Vorgriff auf das vorgesehene Planfeststellungsverfahren bereits mit untersucht. Es wurde nachgewiesen, dass insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, aber auch hinsichtlich des Lärmschutzes keine Konflikte auftreten, die eine Realisierbarkeit beider Vorhaben und damit eine weitere Realisierbarkeit des Bebauungsplans „Hochschulcampus Nord“ in Frage stellen würden.

#### Entwicklung des Hochschulcampus Nord

Es zeigt sich inzwischen, dass die Entwicklung des Hochschulcampus Nord wesentlich schneller vorstatten geht als angenommen. Die Universität plant einen Forschungsneubau für Interaktive Intelligente Systeme (FBIS) im südwestlichen Teilbereich des Moduls SO 3. Zudem ist die Gründung einer medizinischen Fakultät in Bielefeld im Gespräch, die voraussichtlich im Bereich des Baufeldes SO 2 verortet würde. Um die Planungen der Universität nicht zu behindern, ist es erforderlich, das notwendige Planungsrecht für die Stadtbahnverlängerung und den Ausbau der Dürerstraße so schnell wie möglich zu schaffen.

#### Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan

Entsprechend dem heutigen Planungsstand könnte mit einem Planfeststellungsverfahren frühestens Mitte 2011 begonnen werden. Der Grund liegt darin, dass bei einem Planfeststellungsverfahren alle erforderlichen Unterlagen bereits zu Beginn des Verfahrens in endgültiger Form vorliegen müssen. Federführend zuständig wäre die Bezirksregierung in Detmold. Bei einem optimalen Verlauf dieses Verfahrens wäre der Baubeginn der Stadtbahnverlängerung frühestens ab Mitte 2014 möglich. Die weitere Entwicklung des Hochschulcampus würde sich dementsprechend verzögern.

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold besteht rechtlich auch die Möglichkeit, anstelle des Planfeststellungsverfahrens das Instrument des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans anzuwenden. Dieses Verfahren wird federführend von der Stadt Bielefeld durchgeführt. Auch für dieses Verfahren müssen alle Planungsgrundlagen, z. B. Fachgutachten, in gleicher fachlicher Tiefe erarbeitet werden wie für ein Planfeststellungsverfahren, da parallel die technische Genehmigung der Stadtbahntrasse eingeholt wird. Die Verfahren unterscheiden sich jedoch dahingehend, dass bei einem Bebauungsplanverfahren die Planungsgrundlagen, Fachgutachten usw. parallel zum Verfahrensablauf ausgearbeitet werden. Daraus ergibt sich ein deutlicher zeitlicher Vorteil. Die Gegenüberstellung beider Verfahrensabläufe zeigt auf, dass bei optimalem Verfahrensablauf mit dem Bau der Stadtbahnverlängerung bereits Anfang - Mitte 2013 begonnen werden könnte, wenn das Bebauungsplanverfahren gewählt wird. Weitere Zustimmungsverfahren für Hochbauten auf dem Campusgelände wären somit bereits ab Anfang 2013 planungsrechtlich abgesichert.

Aus diesem Grund hat der Stadtentwicklungsausschuss am 29.06.2010 den Grundsatzbeschluss gefasst, einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan für die Verlängerung der Stadtbahn aufzustellen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden (215. Änderung). Mit diesem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ und dem Beschluss zur 215. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Verfahren formell eingeleitet.

### Stand der Stadtbahnplanung

Bereits in Vorbereitung der Planung des Hochschulcampus Nord wurde die Grundsatzentscheidung gefällt, die Stadtbahn ausgehend von der derzeitigen Endhaltestelle Lohmannshof durch den nördlichen Teil des Campus bis zur Schlosshofstraße als neuer Endhaltestelle zu verlängern. Ein Vorentwurf für diese Trasse wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Hochschulcampus Nord“ erarbeitet. Dieser diente zum einen als Grundlage für die Darstellung dieser Trasse als Hinweis in der Planzeichnung und zum anderen als Grundlage für die Planung der Platzgestaltung bzw. des Haltestellenbereichs vor dem Baufeld SO 2.

Die Entscheidung, die Stadtbahn ausgehend von der Kehre Lohmannshof durch den nördlichen Teil des Campus bis zur Schlosshofstraße zu verlängern, bedingt einen Eingriff in das ökologisch sensible Babenhauser Bachtal nördlich des Hofs Hallau. Um diesen Eingriff zu minimieren, wurde die Trasse im Bereich der Querung des Bachtals eingleisig konzipiert. Im Laufe der fortschreitenden Planung wurden jedoch die Nachteile der eingleisigen Trassenführung immer deutlicher.

Diese Nachteile sind betrieblicher Art (Zwangspunkt in der Fahrplangestaltung), technischer Art (Notwendigkeit zusätzlicher Weichen und Anlagen zur Streckensicherung) und auch schalltechnischer Art (die Weichen haben zusätzliche Fahrgeräusche zur Folge). Zwischen diesen aufgeführten Nachteilen und dem Vorteil eines geringeren Flächenverbrauchs im wertvollen Naturraum Babenhauser Bach fand eine Abwägung statt, in deren Ergebnis der Stadtentwicklungsausschuss am 01.06.2010 eine zweigleisige Trassenführung beschlossen hat.

Zwischenzeitlich wurde die Stadtbahnplanung weiter ausgearbeitet. Seit August 2010 liegt eine Entwurfsplanung vor (Anlage C). Der sich aus dieser Entwurfsplanung ergebende Geltungsbereich (Anlage B) unterscheidet sich im Bereich Dürerstraße / Schlosshofstraße geringfügig von dem Geltungsbereich gemäß Grundsatzbeschluss vom 29.06.2010.

### Umweltprüfung

Durch die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten.

Für den Bebauungsplan „Stadtbahn zum Campus Nord“ ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund des engen Zusammenhangs beider Vorhaben wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ verschiedene Untersuchungen zur geplanten Stadtbahnverlängerung erstellt. Der Trassenbereich war Bestandteil der ökologischen Grunddatenerfassung. Im Mai 2008 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie zur Stadtbahnverlängerung erstellt („Rahmenkonzept zur verkehrlichen Erschließung des Hochschulcampus Nord“). Es liegt ein separater Artenschutzbeitrag für die Stadtbahnverlängerung vor, die Stadtbahnverlängerung war zudem Bestandteil des Lärmgutachtens zum Bebauungsplan. Für die Umweltprüfung kann auf diese Untersuchungen

zurückgegriffen werden, wobei ihre Inhalte zu aktualisieren und an den nun vorliegenden Planungsstand der Stadtbahn anzupassen sind.

Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie der Untersuchungsraum sind in Anlage D dargestellt. Während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad weiter konkretisiert.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 215. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Erstaufstellung des Bebauungsplans „Stadtbahn zum Campus Nord“ wird auf Flächennutzungsplan-Ebene für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine eigenständige Umweltprüfung durchgeführt. Es wird auf die Umweltprüfung für den Bebauungsplan verwiesen (Abschichtung). Für den darüber hinausgehenden FNP-Änderungsbereich (u.a. Neudarstellung einer Wohnbaufläche östlich des Wäldchens Lange Lage sowie Herausnahme eines Planzeichens für eine zusätzliche Sportanlage) wird eine eigenständige Umweltprüfung durchgeführt. Umfang und Detaillierungsgrad dieser Umweltprüfung sowie der Untersuchungsraum sind in der Anlage E detaillierter dargestellt.

### Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ sowie für die 215. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der Entwurfsplanung für die Stadtbahn vom August 2010 und dem Vorentwurf zur 215. Flächennutzungsplan-Änderung durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll voraussichtlich im November 2010 stattfinden, so dass ca. Ende November 2010 die Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger vorliegen werden.

Mit der Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB soll zeitnah begonnen werden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans sowie zum bereits erarbeiteten Vorentwurf der 215. Flächennutzungsplan-Änderung soll im November 2010 erfolgen, so dass die Stellungnahmen noch im Jahr 2010 vorliegen. Im Anschluss hieran sollen der Entwurf der 215. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ sowie der Entwurf des Bebauungsplans II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ erarbeitet werden. Ziel ist es, noch vor der Sommerpause 2011 die Beschlussfassung über die Offenlegung der Bauleitpläne herbeizuführen.

Der Bebauungsplan Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ sowie die 215. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ haben keine Auswirkungen auf den als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Bielefeld-West.

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den